

18.01.2022

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6250 vom 16. Dezember 2021  
der Abgeordneten Nina Andrieshen SPD  
Drucksache 17/16086

### **Digitalisierung und Lernmittelfreiheit in den Schulen – Situation im Kreis Borken**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Zum 17. Mai 2019 trat die Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ in Kraft. Bis dato sind, aus unterschiedlichen Gründen und Ursachen heraus, die zur Verfügung gestellten Mittel nur zu einem geringen Teil von den Antragsberechtigten abgerufen worden.

Doch infolge der Corona-Krise und dem damit verbundenen drohenden Unterrichtsausfall stieg mit dem Homeschooling der Bedarf an digitalen Lösungen und den dafür benötigten Endgeräten drastisch an. Es besteht insgesamt ein beschleunigter Nach- und Aufholbedarf in diesem Bereich.

Folglich erarbeiten oder überarbeiten momentan viele Schulträger im Kreis Borken Medienkonzepte, um den digitalen Anforderungen, aber auch den damit verbundenen großen Chancen, zu begegnen.

Aus diesem Grund finden Überlegungen seitens der Kommunen statt, inwieweit Eltern an den Beschaffungskosten digitaler Endgeräte beteiligt werden können.

**Die Ministerin für Schule und Bildung** hat die Kleine Anfrage 6250 mit Schreiben vom 18. Januar 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie sowie der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

- 1. In welcher Höhe wurden Mittel im Rahmen des Förderprogramms „DigitalPakt Schule“ beim NRW-Ministerium für Schule und Bildung seitens der kreisangehörigen Kommunen bzw. für den Kreis Borken selbst beantragt? (bitte mit entsprechendem Verwendungszweck und nach diesen Kommunen aufgeschlüsselt darstellen)**
- 2. In welchem Umfang bzw. welcher Höhe wurden die in der vorangegangenen Frage beantragten Mittel bisher bewilligt? (bitte auch hier nach Verwendungszweck und Kommunen aufgeschlüsselt darstellen)**

Datum des Originals: 18.01.2022/Ausgegeben: 24.01.2022

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung der Fragen ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Übersicht mit Stand zum 30. November 2021.

In Bezug auf den Verwendungszweck ist darauf hinzuweisen, dass sich dieser immer auf die Ausstattung der Schulen mit digitaler IT-Infrastruktur im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Schulträgers bezieht; dieser kann hier somit nicht im Einzelnen dargestellt werden.

**3. In welcher Höhe sind Stundenermäßigungen für Lehrkräfte, die eine schulische IT-Administration übernehmen, in Relation zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler, vorgesehen?**

Die Administration der schulischen IT-Infrastruktur ist Aufgabe des Schulträgers. Um die Schulträger bei dieser Aufgabe zu unterstützen, haben Bund und Land im Rahmen der Zusatzvereinbarung „IT-Administration“ Mittel zur Verfügung gestellt, die einige Schulträger des Kreises Borken bereits beantragt haben (s. Anlage).

Darüber hinaus können die Schulen über Anrechnungsstunden je Stelle verfügen (§ 2 Abs. 5 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). Diese können u.a. für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben genutzt werden.

Die Höhe der Anrechnungsstunden je Stelle ist von der Schulform abhängig, wobei die Stellenzahl abhängig von der Schülerzahl ist („Schüler-Lehrer-Relation“).

Über die Grundsätze für die Verteilung entscheidet die Lehrerkonferenz; diese können beispielsweise die Administration der schulischen Lernplattform als ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben beinhalten. Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen obliegt der Schulleitung unter Berücksichtigung der besonderen Inanspruchnahme der Lehrkraft.

Das Entscheidungsverfahren, ob für Administrationstätigkeit Anrechnungsstunden gewährt werden und in welchem Umfang ist somit ein innerschulisches Verfahren. Nach § 68 Abs. 3 Nr. 4 SchulG entscheidet die Lehrerkonferenz deshalb auch über die Grundsätze für die Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer auf Vorschlag der Schulleitung.

**4. Welche Unterrichtsmaterialien sind für die digitale Unterrichtung zugelassen?**

Analoge und digitale Lernmittel unterliegen in Nordrhein-Westfalen dem gleichen Zulassungsverfahren wie Printmedien und dürfen an Schulen nur eingeführt werden, wenn sie zugelassen sind. Die Zulassung von Lernmitteln regelt der Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 03. Dezember 2003 (siehe auch: <https://www.schulministerium.nrw/zulassung-von-lernmitteln-nrw>).

Lernmittel müssen:

- den Richtlinien, Lehrplänen und weiteren Unterrichtsvorgaben entsprechen,
- Kinder ganzheitlich ansprechen und individuelle Lernwege eröffnen, entdeckendes Lernen und selbstständiges Arbeiten durch methodische und mediale Vielfalt fördern,
- auf dem Stand der Fachwissenschaften sein und
- mit der verfassungsmäßigen Ordnung und den rechtlichen Vorgaben für die Schulen vereinbar sein.

Lernmittel sind Schulbücher und andere Medien, die von den Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum genutzt werden können. Gem. § 65 des Schulgesetzes entscheidet die Schulkonferenz im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Angelegenheiten der Einführung von Lernmitteln (§ 30 Abs. 3 SchulG) und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind (§ 96 SchulG). Eine fortlaufend aktualisierte Übersicht über die in Nordrhein-Westfalen zugelassenen Lernmittel ist zu finden unter: <https://www.schulministerium.nrw.de/BiPo/VZL/lernmittel> (VZL.NRW – Verzeichnis der zugelassenen Lernmittel). Lernmittel, die nur kurzfristig im Unterricht eingesetzt werden, gelten als pauschal zugelassene Lernmittel. Diese Lernmittel werden in der o. g. Liste der zugelassenen Lernmittel nicht aufgeführt; die einzelne Schule entscheidet selbst, ob das ausgewählte Lernmittel die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und gestaltet den Unterricht im Rahmen der Richtlinien und Lehrpläne in eigener Verantwortung.

Daneben stehen den Schulen in der Bildungsmediathek NRW (<https://www.bildungsmediathek-nrw.de>) zahlreiche geprüfte digitale Bildungsmedien zur Verfügung. Diese sind für die Schulen kostenfrei.

**5. *Ob bzw. in welcher Größenordnung können die vorbezeichneten Kommunen von den Erziehungsberechtigten eine Beteiligung an der Beschaffung digitaler Endgeräte, wie z.B. Tablets mit zusätzlicher Ausstattung, im Rahmen der gesetzlich garantierten Lernmittelfreiheit (§ 96 SchulG) verlangen?***

Bei Hardware wie z.B. digitalen Endgeräten handelt es sich nicht um Lernmittel, die der Lernmittelfreiheit nach § 96 SchulG unterliegen. Aus diesem Grund können die Kosten hierfür weder über den Lernmittelletat des Schulträgers, der zwei Drittel des jeweiligen Durchschnittsbetrags je Schülerin und Schüler und Schuljahr nach der VO zu § 96 Abs. 5 SchulG ausmacht, noch über den Eigenanteil der Eltern (ein Drittel des Durchschnittsbetrags) beglichen werden.

Zu den Pflichten der Eltern nach § 41 Absatz 1 SchulG gehört es, ihr Kind „angemessen“ auszustatten. Nach derzeitiger Auslegung sind davon digitale Endgeräte nicht umfasst.

Vor diesem Hintergrund sind Beschaffungsvorgaben unzulässig. Auch darf die Beschaffung von digitalen Endgeräten nicht zur Voraussetzung für den Besuch einer Schule oder eines Bildungsgangs gemacht werden. Dies hat die Landesregierung auch klar in der Antwort auf die Kleine Anfrage 4635 (Drs. 17/11972) zum Ausdruck gebracht.



## DigitalPakt Schule

Landkreis	Schulträger	DigitalPakt beantragt	DigitalPakt bewilligt
Kreis Borken	Gemeinde Südlohn	93.540,00 €	93.540,00 €
Kreis Borken	Stadt Stadtlohn	758.256,00 €	758.256,00 €
Kreis Borken	Gemeinde Reken	230.215,97 €	230.215,97 €
Kreis Borken	Stadt Ahaus	1.000.637,29 €	1.000.637,29 €
Kreis Borken	Stadt Gescher	434.064,00 €	434.064,00 €
Kreis Borken	Kreis Borken	3.809.114,05 €	3.747.491,05 €
Kreis Borken	Borken, Montessori e.V.	95.215,00 €	95.215,00 €
Kreis Borken	Stadt Borken	1.490.000,00 €	1.490.000,00 €
Kreis Borken	Gemeinde Schöppingen	190.337,00 €	190.337,00 €
Kreis Borken	Gemeinde Heek	169.200,00 €	169.200,00 €
Kreis Borken	Stadt Isselburg	210.070,00 €	210.070,00 €
Kreis Borken	Stadt Bocholt	170.460,90 €	170.460,90 €
Kreis Borken	Stadt Gronau	66.150,00 €	47.250,00 €
Kreis Borken	Legden, Schulzweckverb. Legden-Rosendahl	40.269,60 €	40.269,60 €
Kreis Borken	Stadt Vreden	758.507,00 €	758.507,00 €
Kreis Borken	Ahaus, Canisius Berufskolleg gGmbH	179.185,00 €	179.185,00 €
Kreis Borken	Gemeinde Legden	40.730,00 €	40.730,00 €

## Sofortausstattungsprogramm

Landkreis	Schulträger	Beantragt	Bewilligt
Kreis Borken	Heek, Gemeinde	45.317,09 €	45.317,09 €
Kreis Borken	Vreden, Stadt	125.085,60 €	125.085,60 €
Kreis Borken	Stadtlohn, Stadt	122.146,87 €	122.146,87 €
Kreis Borken	Gronau (Westf.), Stadt	104.603,56 €	104.603,56 €
Kreis Borken	Gronau (Westf.), Stadt	154.820,29 €	154.820,29 €
Kreis Borken	Isselburg, Stadt	25.223,60 €	25.223,60 €
Kreis Borken	Bocholt, Stadt	398.762,00 €	398.762,00 €
Kreis Borken	Schöppingen, Gemeinde für den Schulzweck	33.017,75 €	33.017,75 €
Kreis Borken	Reken, Benediktushof gGmbH	14.292,92 €	12.832,74 €
Kreis Borken	Borken, Montessori e.V.	14.071,32 €	14.071,32 €
Kreis Borken	Gescher, Stadt	69.611,21 €	69.611,21 €
Kreis Borken	Velen, Stadt	44.595,94 €	44.595,94 €
Kreis Borken	Heiden, Gemeinde	15.894,36 €	15.894,36 €
Kreis Borken	Reken, Gemeinde	43.948,90 €	43.948,90 €
Kreis Borken	Raesfeld, Gemeinde	27.993,31 €	27.993,31 €
Kreis Borken	Rhede, Stadt	70.851,22 €	70.851,22 €
Kreis Borken	Borken, Stadt	250.856,43 €	250.856,43 €
Kreis Borken	Schöppingen, Gemeinde	12.712,75 €	12.712,75 €
Kreis Borken	Südlohn, Gemeinde	16.216,09 €	16.216,09 €
Kreis Borken	Legden, Gemeinde	15.586,77 €	15.586,77 €
Kreis Borken	Legden, Schulzweckverband Legden Rosendahl	14.616,49 €	14.616,49 €
Kreis Borken	Ahaus, Stadt	204.874,69 €	204.874,69 €
Kreis Borken	Ahaus, Trägerverein Helene-Helming e.V.	4.273,11 €	4.273,11 €
Kreis Borken	Stadtlohn, Verein St. Anna Realschule	21.383,98 €	21.383,98 €

## Ausstattung von Lehrkräften

Landkreis	Schulträger	Beantragt	Bewilligt
Kreis Borken	Bocholt, Stadt	340.000,00 €	340.000,00 €
Kreis Borken	Borken, Kreisverwaltung	122.500,00 €	122.500,00 €
Kreis Borken	Isselburg, Stadt	22.000,00 €	22.000,00 €
Kreis Borken	Ahaus, Stadt	175.500,00 €	175.500,00 €
Kreis Borken	Gronau (Westf.), Stadt	204.500,00 €	204.500,00 €
Kreis Borken	Stadtlohn, Stadt	124.500,00 €	124.500,00 €
Kreis Borken	Vreden, Stadt	124.000,00 €	124.000,00 €
Kreis Borken	Heek, Gemeinde	44.000,00 €	44.000,00 €
Kreis Borken	Legden, Gemeinde	12.500,00 €	12.500,00 €
Kreis Borken	Südlohn, Gemeinde	13.500,00 €	13.500,00 €
Kreis Borken	Schöppingen, Gemeinde	9.500,00 €	9.500,00 €

Kreis Borken	Borken, Stadt	212.773,55 €	212.773,55 €
Kreis Borken	Rhede, Stadt	60.035,86 €	60.035,86 €
Kreis Borken	Raesfeld, Gemeinde	22.500,00 €	22.483,02 €
Kreis Borken	Reken, Gemeinde	39.000,00 €	39.000,00 €
Kreis Borken	Heiden, Gemeinde	10.500,00 €	10.500,00 €
Kreis Borken	Velen, Stadt	39.000,00 €	39.000,00 €
Kreis Borken	Gescher, Stadt	57.000,00 €	57.000,00 €
Kreis Borken	Borken, Montessori e.V.	15.000,00 €	15.000,00 €
Kreis Borken	Stadtlohn, Verein St. Anna Realschule	13.000,00 €	13.000,00 €
Kreis Borken	Reken, Benediktushof gGmbH	9.000,00 €	9.000,00 €
Kreis Borken	Schöppingen, Gemeinde für den Schulzweck	29.000,00 €	29.000,00 €
Kreis Borken	Legden, Schulzweckverband Legden Rosendahl	23.327,14 €	23.327,14 €
Kreis Borken	Ahaus, Trägerverein Helene-Helming e.V.	2.892,00 €	2.892,00 €
Kreis Borken	Borken, Schönstätter Marienschule Borken e.V.	19.000,00 €	19.000,00 €

## IT-Administration

Landkreis	Schulträger	Beantragt	Bewilligt
Kreis Borken	Borken, Montessori e.V.	10.892,07 €	10.892,07 €
Kreis Borken	Stadt Rhede	61.794,20 €	61.794,20 €
Kreis Borken	Stadt Gescher	57.772,60 €	57.772,60 €
Kreis Borken	Stadt Gronau	223.472,10 €	223.472,10 €
Kreis Borken	Gemeinde Reken	38.360,30 €	38.360,30 €
Kreis Borken	Stadt Borken	166.881,60 €	166.881,60 €
Kreis Borken	Stadt Bocholt	333.680,80 €	0,00 €
Kreis Borken	Gemeinde Südlohn	14.153,10 €	14.153,10 €
Kreis Borken	Legden, Schulzweckverb. Legden-Rosendahl	16.434,00 €	16.434,00 €
Kreis Borken	Gemeinde Velen	36.929,50 €	0,00 €
Kreis Borken	Kreis Borken	196.546,19 €	0,00 €